



**Nicht-amtliche Fassung der Geschäftsordnung des Fakultätsrates  
der Philosophischen Fakultät  
der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf  
unter Berücksichtigung der 1. Änderungsordnung vom 06.04.2020**

**Gleichstellungsklausel**

Die in dieser Ordnung verwendeten Personen-, Amts- und Funktionsbezeichnungen sowie akademischen Grade gelten gleichermaßen für Frauen und Männer.

**§ 1 Aufgaben, Mitglieder, Wahl**

(1) Der Fakultätsrat ist das zentrale Organ der Philosophischen Fakultät. Er wählt den Dekan und den Prodekan und trifft Strukturentscheidungen für die Fakultät, dies betrifft insbesondere:

- die Wahl der Mitglieder aller ständigen Kommissionen und Ausschüsse der Fakultät sowie die Bestellung von Beauftragten
- die Ausschreibung von Professuren, Einsetzung von Berufungskommissionen und Verabschiedung eines Listenvorschlages zur Weiterleitung an den Rektor
- die Vergabe von Ehrenpromotionen, außerplanmäßigen und Honorar-Professuren
- die Beantragung von Forschungssemestern und Professurvertretungen
- die Gründung und Schließung von Instituten und zentralen Einrichtungen der Fakultät
- die Einrichtung und Einstellung von Studiengängen
- die Verabschiedung von Studien- und Prüfungsordnungen
- die Beantragung von Zulassungsbeschränkungen

Der Dekan setzt sich bei der Aufstellung von Grundsätzen zur Verteilung der Haushaltsmittel der Fakultät mit dem Fakultätsrat ins Benehmen.

(2) Dem Fakultätsrat gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

- 8 Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrer
- 3 Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden
- 2 Mitglieder aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter
- 2 Mitglieder aus der Gruppe der weiteren Mitarbeiter

Jedem stimmberechtigten Mitglied ist ein Vertreter zugeordnet.

Dem Fakultätsrat gehören als nicht-stimmberichtigte Mitglieder an:

- der Dekan
- der Prodekan
- der Studiendekan

(3) Die Amtszeit der Mitglieder des Fakultätsrates beträgt zwei Jahre, jene der studentischen Mitglieder ein Jahr.

## **§ 2 Sitzungen**

- (1) Der Fakultätsrat tagt mindestens viermal während der Vorlesungszeit und bei Bedarf auch in der vorlesungsfreien Zeit. Die Termine der Sitzungen werden jeweils gegen Ende des Vorsemesters bekanntgegeben. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder muss der Dekan den Fakultätsrat zu einer Sondersitzung einberufen.
- (2) Der Dekan leitet die Sitzungen des Fakultätsrats. Er wird durch den Prodekan oder den Studiendekan vertreten.
- (3) Die Sitzung gliedert sich in einen öffentlichen und einen nichtöffentlichen Teil. Die Zuordnung zu den Teilen erfolgt mit dem Beschluss über die Tagesordnung. Personalangelegenheiten und Prüfungssachen sowie Habilitationsleistungen werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt.
- (4) Der Fakultätsrat kann durch Beschluss einer Zweidrittelmehrheit (d.h. 10 Ja-Stimmen) die Öffentlichkeit ganz oder teilweise ausschließen. Begründete Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit berät und entscheidet er nur in nichtöffentlicher Sitzung.
- (5) Die Tagesordnung wird vom Dekan aufgestellt. Vorschläge zur Tagesordnung müssen dem Dekan schriftlich bis spätestens zehn Tage vor der Sitzung vorliegen.
- (6) Der Dekan lädt eine Woche vor der Sitzung (Postausgang) unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich zur Sitzung ein.
- (7) Die Tagesordnung wird zu Beginn der Sitzung per Beschluss des Fakultätsrates festgestellt. Änderungen und Ergänzungen der Tagesordnung sind vor Beschlussfassung zu beantragen und mit einer 2/3-Mehrheit zu beschließen.
- (8) Unter einem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ können keine Beschlüsse gefasst werden.

## **§ 3 Protokoll**

- (1) Der Dekan bestimmt den Protokollführer, der nicht Mitglied des Fakultätsrates sein muss.
- (2) Der Protokollführer führt die Anwesenheitsliste und ist für die Auszählung der Stimmen bei Abstimmungen und Wahlen verantwortlich.
- (3) Das Protokoll wird den Mitgliedern des Fakultätsrates mit der Einladung zur jeweils folgenden Sitzung zur Kenntnis gegeben, in der es in der Regel auch genehmigt wird.
- (4) Das Protokoll der Sitzung wird dem Rektor sowie der Gleichstellungsbeauftragten der HHU zur Kenntnis gegeben. Die Geschäftsführungen der Institute der Fakultät erhalten jeweils das Protokoll des öffentlichen Teils der Sitzung.

## **§ 4 Anwesenheit, Rede- und Antragsrecht**

- (1) Im nichtöffentlichen Teil der Sitzung haben nur die Mitglieder des Fakultätsrats, Berichterstatter oder Berater, welche vom Dekan zu einzelnen Tagesordnungspunkten eingeladen werden, sowie sonstige zur Teilnahme berechnigte Personen Anwesenheitsrecht. Ferner hat der Protokollführer Anwesenheitsrecht, sofern er nicht Mitglied des Fakultätsrates ist.
- (2) Rederecht haben die Mitglieder des Fakultätsrats, Berichterstatter oder Berater, welche vom Dekan zu einzelnen Tagesordnungspunkten eingeladen werden, sowie sonstige zur Teilnahme berechnigte Personen.
- (3) Wird eine Sitzung des Fakultätsrates durch das Verhalten von Personen aus der Öffentlichkeit gestört und bleibt eine Abmahnung erfolglos, so kann der Leiter der Sitzung die Störer ausschließen. Wird dem Ausschluss nicht gefolgt, kann der Leiter der Sitzung diese unterbrechen oder schließen.
- (4) Die Mitglieder des Fakultätsrates sind verpflichtet, an den Sitzungen des Fakultätsrates teilzunehmen. Eine Verhinderung ist unter Angabe des Grundes vor der Sitzung dem Dekan anzuzeigen. Ebenso informiert das verhinderte Mitglied seinen Stellvertreter.
- (5) Antragsberechnigt sind die Mitglieder des Fakultätsrates.
- (6) Geschäftsordnungsanträge sind Anträge, die sich ausschließlich mit dem Ablauf der Sitzung befassen. Geschäftsordnungsanträge im Sinne dieser Geschäftsordnung sind folgende Anträge:

- Feststellung der Beschlussfähigkeit
- Unterbrechung, Vertagung und Schluss der Sitzung
- Vertagung eines Tagesordnungspunktes oder Nichtbefassung
- Ausschluss der Öffentlichkeit
- Abschluss bzw. Wiederaufnahme der Beratung
- Begrenzung der Redezeit
- Teilung eines Antrages und getrennte Abstimmung

Ein Geschäftsordnungsantrag muss sofort gehört und zur Abstimmung gestellt werden. Über Geschäftsordnungsanträge, die vom Leiter der Sitzung gestellt werden, muss nur abgestimmt werden, wenn Gegenrede erfolgt.

### **§ 5 Abstimmungsregularien**

- (1) Das Gremium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Nach Eröffnung der Sitzung wird diese Beschlussfähigkeit überprüft, später nur nach Unterbrechung der Sitzung oder auf Antrag. Wahlen und Abstimmungen, die einem Antrag auf Überprüfung der Beschlussfähigkeit vorangehen, sind gültig. Während einer Wahl oder Abstimmung ist die Überprüfung der Beschlussfähigkeit nicht statthaft.
- (2) Kann über einen Gegenstand wegen Beschlussunfähigkeit des Gremiums nicht entschieden werden, so kann auf der nächsten ordnungsgemäß einberufenen Sitzung ein Beschluss auch ohne die zur Beschlussfähigkeit notwendige Teilnehmerzahl gefasst werden, sofern in der Einladung, die einen solchen Punkt enthält, ausdrücklich darauf hingewiesen wurde.
- (3) Über jeden Antrag ist einzeln abzustimmen.
- (4) In der Regel wird offen abgestimmt. Über folgende Angelegenheiten ist stets geheim abzustimmen:
  - die Wahl des Dekans und des Prodekan
  - die Verabschiedung von Listenvorschlägen in Berufungsverfahren
  - die Verleihung von Ehrenpromotionen, außerplanmäßigen und Honorar-Professuren
  - Personalangelegenheiten

Auf Verlangen eines Mitglieds muss eine Abstimmung geheim erfolgen.

- (5) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen nicht mit bei der Berechnung der Mehrheit.
- (6) Der Dekan und der Prodekan werden jeweils mit mehr als der Hälfte der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder (d.h. 8 Ja-Stimmen) des Fakultätsrates gewählt. Wird diese Mehrheit auch im zweiten Wahlgang nicht erreicht, so erfolgt ein neuer Vorschlag.
- (7) Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn sich alle stimmberechtigten Gremienmitglieder mit der Art der Beschlussfassung einverstanden erklären oder sich an ihr beteiligen.

### **§ 6 Beschlussfassung über die Geschäftsordnung, Änderung der Geschäftsordnung**

- (1) Diese Geschäftsordnung gilt als beschlossen, wenn sie die Zustimmung von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Fakultätsrats erhalten hat.
- (2) Für eine Änderung der Geschäftsordnung ist eine Zweidrittelmehrheit (d.h. 10 Ja-Stimmen) der stimmberechtigten Mitglieder des Fakultätsrates erforderlich.

### **Inkrafttreten**

Die Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Beschlussfassung durch den Fakultätsrat in Kraft.

Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf hat in seiner 240. Sitzung am 16.07.2013 über diese Geschäftsordnung beraten und sie mit 12 Ja-Stimmen gegenüber 1 Nein-Stimme und 2 Enthaltungen angenommen.

Düsseldorf, den 16.07.2013

Prof. Dr. Bruno Bleckmann  
– Dekan –